

Solar8 Energy AG

Ratings

Bedingungen der Schuldverschreibungen

(Anleihebedingungen der Anleihe im Sinne des § 2 SchVG)

über

bis zu EUR 10.000.000

der

3 %-Anleihe 2011/2021

(vormals 9,25%-Anleihe 2011/2016)

WKN: A1H3F8 / ISIN: DE000A1H3F87

in der von der Gläubigerversammlung

vom 12. November 2014

beschlossenen Fassung

Die Bedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung sind wie folgt:

1. Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

1. Die Schuldverschreibung der Solar8 Energy AG (die „**Emittentin**“) lautet auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) und ist eingeteilt in bis zu 10.000, auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend; jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Schuldverschreibung**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte und Pflichten zu. Anleihegläubiger sind auch Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbarer Rechte an einer Teilschuldverschreibung.
2. Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibung in einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegten Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Das Recht auf Ausdruck und Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Personen.

3. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
4. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuldtiteln bleibt der Emittentin unbenommen, auch wenn solche Schuldverschreibungen oder andere Schuldtitel der Schuldverschreibung im Rang vorgehen.

2. Verzinsung, Zinsperiode

1. Die Teilschuldverschreibungen sind ab dem 07.04.2011 (der „**Emissionstag**“) (einschließlich) bis zum 06.04.2014 (einschließlich) mit nominal 9,25% pro Jahr zu verzinsen. Ab dem 07.04.2014 (einschließlich) sind die Teilschuldverschreibungen mit nominal 3 % pro Jahr zu verzinsen.
2. Die Zinsen werden jährlich für den Zeitraum vom 07.04. bis zum 06.04. des Folgejahres (jeweils einschließlich) berechnet und sind nachträglich jeweils am 07.04. (der „Zinszahltag“) nachschüssig fällig, erstmals am 07.04.2012 für den Zeitraum vom 07.04.2011 bis zum 06.04.2012 (sofern sich nichts Abweichendes aus diesen Anleihebedingungen ergibt). Fällt der Zinszahltag auf einen Samstag, Sonntag, einen in Düsseldorf staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie nachfolgend bestimmt) ist, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Bankarbeitstag, der nicht ein in Düsseldorf staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf sowie die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickeln.
3. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag nach § 3 Abs. (2) vorausgeht. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, einen in Düsseldorf staatlich anerkannten Feiertag oder einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Bankarbeitstag, der nicht ein in Düsseldorf staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist.
4. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage („act/act – Methode“).

3. Laufzeit, Fälligkeit, Rückerwerb und Übertragung

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibung ist ab dem Emissionstag auf 10 Jahre bis zum 06.04.2021 befristet.

2. Die Emittentin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der Laufzeit am 07.04.2021 zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der „**Fälligkeitstag**“). § 2 Abs. (2) Satz 2 gilt entsprechend.
3. Sofern die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Fälligkeit nicht erfüllt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Tag, welcher der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. (1) verzinst.
4. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.
5. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentümeranteils auf Dritte ist vorbehaltlich den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG jederzeit möglich.

4. Rang

Die Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

5. Zahlstelle

1. Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen („**Bankhaus Gebr. Martin**“) ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig.
2. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht des Bankhaus Gebr. Martin dazu führen, dass es nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist es berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte das Bankhaus Gebr. Martin in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrages durch eine Partei ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.
3. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu geben.

6. Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen und sonstiger Normen), von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Emittentin behält sich vor, diese Regelung nach billigem Ermessen

anzupassen, wenn die Bundesrepublik Deutschland das Euro-System verlassen sollte.

2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren gegenüber den Anleihegläubigern nach diesen Anleihebedingungen bestehenden Verpflichtungen.
3. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
4. Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzugs- und Ertragssteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Schuldverschreibung trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.

7. Steuern

1. Alle Zahlungen der Emittentin, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Kapitalrückzahlungen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet sind. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet sind, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Kündigung

1. Den Anleihegläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
 - (a) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, Kapital oder Zinsen aus dieser Schuldverschreibung innerhalb von 60 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit nicht zahlt, oder
 - (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird, oder
 - (c) die Emittentin in Liquidation tritt.

2. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
3. Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger schriftlich, mit eingeschriebenem Brief, an die Emittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis, z.B. eine aktuelle Depotbestätigung, beigelegt sein.
4. Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Teilschuldverschreibungen zum 06.04.2016, zum 06.04.2017, zum 06.04.2018, zum 06.04.2019 und zum 06.04.2020 zu kündigen und diese zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurück zu zahlen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zu den genannten Terminen nach Maßgabe des § 10 bekannt zu geben. Die Emittentin kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, welche Teilschuldverschreibungen gekündigt werden; dies gilt insbesondere für Spitzen, die aufgrund des Verhältnisses der Zahl der gehaltenen Anteile zu der Quote der gekündigten Anteile entstehen. Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus (i) dem Nennbetrag der zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibung und (ii) etwaigen bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen..

9. Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern keine weiteren Bekanntmachungen rechtlich vorgeschrieben sind, in dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

11. Änderungen der Anleihebedingungen

Für die Schuldverschreibung gelten die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Diese Anleihebedingungen beinhalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern; sie ersetzen alle zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern bisher etwaig getroffenen Vereinbarungen ersatzlos. Die Emittentin und die Anleihegläubiger verzichten hiermit auf alle etwaig bestehenden Ansprüche im

Zusammenhang mit der Schuldverschreibung, die nicht in diesen Anleihebedingungen geregelt sind.

2. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
3. Erfüllungsort ist Ratingen, Bundesrepublik Deutschland.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Ratingen, Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.